

WEITERFÜHRUNG DER BERUFLICHEN VORSORGE

Dezember 2019

Merkblatt für Arbeitgeber und Versicherte



Für Personen, die über das ordentliche Pensionierungsalter von 64/65 Jahren hinaus weiterarbeiten, besteht die Möglichkeit der Weiterführung der beruflichen Vorsorge.

Die Weiterführung der beruflichen Vorsorge muss im Vorsorgeplan vorgesehen sein und ist höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres (gilt für Männer und Frauen) möglich.

Voraussetzungen sind, dass

- das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bereits vor dem ordentlichen Pensionierungsalter bestand und über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fortbesteht, und
- der erzielte und vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin gemeldete Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan übersteigt, und
- die zu versichernde Person bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters nicht 70% oder mehr invalid ist, und
- für die versicherte Person bei der Stiftung ein aktives Altersguthaben geführt wird, und
- die zu versichernde Person bei Beginn der Weiterführung der Vorsorge nicht die vollen Altersleistungen bezieht.

In der Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge ist die Weiterführung der Vorsorge nur für Personen möglich, die auch für die obligatorische berufliche Vorsorge versichert sind und sich auch für die Weiterführung der Vorsorge entschieden haben.

Die Weiterführung der beruflichen Vorsorge beinhaltet das Alterssparen und die Versicherung von Hinterlassenleistungen gemäss Vorsorgeplan.

Die Weiterführung der Vorsorge erfolgt auf individuelles Verlangen der zu versichernden Person.

	Sammelstiftung BVG	Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge	Allianz Pension Invest – teilautonome Sammelstiftung für berufliche Vorsorge
Leistungen im Alter bei Weiterführung	Der Anspruch auf die versicherte Altersleistung entsteht u.a., wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin aufgelöst oder der Mindestlohn (Eintrittsschwelle) dauernd unterschritten wird, jedoch spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.		
	<ul style="list-style-type: none"> – Das obligatorische Altersguthaben wird mit einem gegenüber dem im ordentlichen Pensionierungsalter erhöhten BVG-Umwandlungssatz in eine lebenslange Altersrente umgewandelt. – Für das überobligatorische Altersguthaben kommt ein erhöhter überobligatorischer Umwandlungssatz zur Anwendung. Die versicherte Person kann die Auszahlung der Altersleistungen in Kapitalform verlangen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das überobligatorische Altersguthaben wird grundsätzlich als Alterskapital ausbezahlt. – Die versicherte Person kann die Auszahlung der Altersleistungen als lebenslange Altersrente verlangen. In diesem Fall kommt ein erhöhter überobligatorischer Umwandlungssatz zur Anwendung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das umhüllende (obligatorische und überobligatorische) Altersguthaben wird mit einem einheitlichen, gegenüber dem im ordentlichen Pensionierungsalter erhöhten Umwandlungssatz in eine lebenslange Altersrente umgewandelt. – Die versicherte Person kann die Auszahlung der Altersleistungen in Kapitalform verlangen.
Verzinsung des Altersguthabens während der Weiterführung	Das gesamte Altersguthaben wird mit dem Zins für das überobligatorische Altersguthaben gemäss Kollektivtarif der Allianz Suisse verzinst.		Das umhüllende (obligatorische und überobligatorische) Altersguthaben wird mit dem von der Allianz Pension Invest festgelegten Zins verzinst.
Leistungen bei Invalidität während der Weiterführung	Es sind keine Invalidenleistungen (Beitragsbefreiung, Invalidenrente, Invaliden-Kinderrenten) mehr versichert. Bei Arbeitsunfähigkeit gelangt spätestens nach Ablauf von sechs Monaten die Altersleistung zur Auszahlung.		
Leistungen bei Tod während der Weiterführung	Stirbt die versicherte Person während der Weiterführung der Vorsorge infolge einer Krankheit , werden die versicherten Hinterlassenenleistungen (Witwen-/Witwerrente, Partnerschafts-, Lebenspartner-, Waisenrente sowie Todesfallkapital) gemäss Vorsorgeplan fällig.		
	Stirbt die versicherte Person während der Weiterführung der Vorsorge infolge eines Unfalls , wird das vorhandene Altersguthaben als Todesfallkapital ausbezahlt. Zusätzlich kommt ein allfällig versichertes zusätzliches Todesfallkapital zur Auszahlung.		
Leistungen bei Tod nach Pensionierung	Stirbt ein Altersrentner (infolge von Krankheit oder eines Unfalls), werden folgende Leistungen ausgerichtet: <ul style="list-style-type: none"> – Witwen-/Witwer-, Partnerschafts- und Lebenspartnerrente: 60% der Altersrente – Waisenrente: 20% der Altersrente 		
Teilpensionierung bei Weiterführung	Eine Teilpensionierung ist möglich gemäss den Vorgaben in den Allgemeinen Reglementsbestimmungen.		
Einkauf während der Weiterführung	Einkäufe sind auch während der Weiterführung der Vorsorge möglich, sofern ein Einkaufspotenzial vorhanden ist.		
Wohneigentumsförderung (WEF) während der Weiterführung	Vorbezüge, Verpfändungen und Rückzahlungen sind nicht möglich.		

Die Weiterführung der Vorsorge richtet sich einzig nach den anwendbaren Allgemeinen Reglementsbestimmungen und dem massgebenden Vorsorgeplan (Besondere Reglementsbestimmungen) des betroffenen Vorsorgewerkes.

Allianz Suisse

contact@allianz.ch
allianz.ch



Folgen Sie uns:
allianzsuisse